



AMTSVERFÜGUNG

Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (AV-2026-524)

Chur, 29. Juli 2026

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 lit. d, e und f, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 3, Art. 6, Anhang 2 und Anhang 3.3 Ziff. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Art. 11 und Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 7 lit. b und Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

Weitere Grundlagen

- Richtlinie über die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA
- Merkblatt über die Entsorgung von Schnee VM002, ANU/AJF

1 Sachverhalt

Vorhaben	Entsorgung von Schnee aus der Strassenräumung in den Rhein
Gemeinde	Chur
Eintragsstelle	Kieswerk Calanda
Parzellen Nr.	4274, 6837
Koordinaten	2 757 795 / 1 192 330
Gesuchstellerin	Stadt Chur Grün- und Werkbetrieb Industriestrasse 14 7000 Chur
Gewässerschutzbereich	A _O / A _U
Art der Rückgabe	Eintrag von Schnee aus der Strassenräumung in ein Gewässer (Rhein)
Gesuchsunterlagen	Schreiben der Stadt Chur vom 30. März 2026 mit Skizzen der Einleitstelle ins Gewässer



Gemäss Schneeräumungskonzept der Stadt Chur wird der Schnee bei Schneefall sofort, innert maximal 48 Stunden, im ganzen Stadtgebiet durch den Grün- und Werkbetrieb der Stadt Chur geräumt. In erster Priorität wird der Schnee im Gebiet Rossboden in den Rhein und in kleineren Mengen in den Untertorer Mühlbach entsorgt. Diese Einleitstellen wurden mit Amtsverfügung vom 25. Februar 2019 (AV-2019-52) vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) bewilligt.

Bei starken Schneefällen zeigte sich jedoch im Betrieb, dass die bewilligte Eintragsstelle am Rhein nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt. Dies führt zu langen Wartezeiten für die Lastwagen und damit verbunden zu ineffizienten Abläufen und zu Verzögerungen bei der Schneeräumung im Siedlungsgebiet. Zur Sicherstellung eines reibungslosen und effizienten Winterdienstes wurde nach einem zusätzlichen Eintragsstandort gesucht. Der Schneeeintrag soll nun auch beim Kieswerk Calanda, unterhalb der Einmündung der Plessur in den Rhein erfolgen. Der Eintrag erfolgt mit einem Radlader vor Ort. Die Bedingungen für die Einleitung in die Gewässer wurden bereits beim ersten Gesuch festgelegt und erläutert.

2 Erwägungen

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG). Ebenfalls unzulässig ist die Ablagerung solcher Stoffe ausserhalb eines Gewässers, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 Abs. 2 GSchG). Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden (Art. 7 GSchG). Als verschmutzt gilt Wasser (und Schnee), wenn es das Gewässer, in das es gelangt, physikalisch, chemisch oder biologisch negativ verändern kann (Art. 4 lit. d und f GSchG).

Mit ihrem Gesuch vom 30. März 2026 beantragt die Stadt Chur den Eintrag von nicht verschmutztem Schnee aus der Strassenräumung in ein Gewässer. Gemäss Art. 3 Abs. 1 GSchV beurteilt die Behörde, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer verschmutzt oder nicht verschmutzt ist. Zudem legt die Behörde, gestützt auf Anhang 3.3 Ziff. 1 und 2 GSchV, die Anforderungen an die Einleitung von anderem verschmutztem Abwasser als kommunales Abwasser oder Industrieabwasser fest. Hierbei legt sie die Anforderungen an die Einleitung aufgrund der Eigenschaften des Abwassers, dem Stand der Technik und dem Zustand des Gewässers im Einzelfall fest. Sie berücksichtigt dabei internationale oder nationale Normen, vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlichte Richtlinien oder von der betroffenen Branche in Zusammenarbeit mit dem BAFU erarbeitete Normen.

Gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» (www.anu.gr.ch, Suchbegriff VM002d) des ANU und des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) über die Entsorgung von Schnee gilt Schnee als nicht verschmutzt, wenn er weiss und nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen aufweist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schnee maximal 48 Stunden der Verschmutzung durch den Strassenverkehr ausgesetzt ist und die Strasse weniger als 14 000 Fahrzeuge im durchschnittlichen Tagesverkehr aufweist.

Die Deponierung an den Ufern von Gewässern sowie der Direkteintrag von nicht verschmutztem Schnee in ein Gewässer erfolgt mit Bewilligung des ANU (Art. 6 und 7 GSchG) und nach Anhörung des AJF (Art. 19 Abs. 2 KFG).

Verschmutzter Schnee ist auf einer geeigneten Schneedeponie gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» (VM002) zu entsorgen.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG kann Abwasser ohne Behandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn es als nicht verschmutzt beurteilt werden kann. Für die Einleitung ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde erforderlich. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b KGSchV ist hierfür das ANU

zuständig. Gemäss Art. 12 KGSchV macht die Fachstelle das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Publikation im Kantonsamtsblatt erfolgte am xx. August 2026 und endete am xx. September 2026.

Das AJF wurde zur Vernehmlassung eingeladen und hat folgende Punkte aufgeführt:

- Um mögliche Konflikte mit dem Fischereibetrieb zu vermeiden, empfiehlt das AJF, dass ab dem 1. Februar der Schnee nur noch eingefräst und nicht in kompakter Form (z. B. als Schnee- oder Eisblöcke) eingetragen wird. Andernfalls könnte es auf Grund von abtreibendem Schnee oder Eis zu Reklamationen seitens der Fischenden kommen.
- Die Bewilligung für den Direkteintrag des nicht verschmutzten Schnees in den Rhein beim Kieswerk Calanda soll befristet erteilt werden. Konkrete Fristen können derzeit vom AJF nicht genannt werden, da sie im Zusammenhang mit den Mündungsszenarien für den Fischeaufstieg in die Plessur stehen. Sollte ein Fischeaufstieg in die Plessur realisiert werden, müsste der Schneeeintrag weiter flussabwärts verlegt oder ein alternativer Standort gesucht werden.

Die fischereirechtlichen Belange werden in der vorliegenden Verfügung berücksichtigt.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (GebU; BR 815.350) wird folgende Gebühr erhoben:

Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Anhang 1 Teil 2 Ziff. 02 GebU, Konto 421001 / 4260.3002 / Code G.1.2.02.0): Fr. 500.–.

1 Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Akten und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen wird verfügt:

1. Der Stadt Chur wird zusätzlich zu den in der Einleitbewilligung vom 25. Februar 2019 (AV-2019-52) bewilligten Eintragsstellen die Bewilligung zum Eintrag von nicht verschmutztem Schnee aus der Strassenräumung in den Rhein, Eintragungsort-gemäss Sachverhalt, unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Es darf ausschliesslich nicht verschmutzter Schnee in den Rhein direkt oder indirekt (Ablagerung in Gewässernähe) eingebracht werden. Nicht verschmutzter Schnee ist weiss und weist nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen auf.
 - b) Sollte die Mündung der Plessur in den Rhein revitalisiert werden und/oder ein Fischeaufstieg in die Plessur im Mündungsbereich erstellt werden, wird diese Bewilligung für den Direkteintrag des nicht verschmutzten Schnees in den Rhein aufgehoben. Die Schneedeponie müsste weiter flussabwärts verlegt werden oder ein alternativer Standort gesucht werden.
 - c) Verschmutzter Schnee aus der Strassenräumung darf nicht in den Rhein eingebracht werden. Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen, welcher später als 48 Stunden nach dem Schneefall abtransportiert wird, muss als verschmutzt eingestuft werden. Verschmutzter Schnee ist gemäss Merkblatt über die Entsorgung von Schnee zu entsorgen.

- d) Der Gewässerquerschnitt des Rheins darf zu maximal einem Drittel mit nicht verschmutztem Schnee gefüllt werden. Die wasserführende Gewässersohle darf dabei zu maximal einem Viertel gefüllt werden. Der Eintrag des nicht verschmutzten Schnees darf zu keiner Erosion oder zusätzlichem Geschiebetrieb im Rhein führen. Es darf kein Aufstau mit Trockenlegung von Gewässerabschnitten erfolgen.
 - e) Um mögliche Konflikte mit dem Fischereibetrieb zu vermeiden, soll ab dem 1. Februar der dosierte Direkteintrag von nicht verschmutztem Schnee mittels Fräse in den Rhein dem Direkteinwurf in kompakter Form (z. B. als Schnee- oder Eisblöcke) mit einem Radlader vorgezogen werden. Andernfalls könnte es aufgrund von abtreibendem Schnee oder Eis zu Reklamationen seitens der Fischenden kommen.
 - f) Nach weitgehender Durchmischung des eingetragenen nicht verschmutzten Schnees im Gewässer müssen die Anforderungen des Anhangs 2 Ziff. 11 und 12 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eingehalten werden.
 - g) In andere Gewässer oder an anderen Stellen als im Gesuch aufgeführt oder mit einer anderen Amtsverfügung bewilligt, darf kein Schnee eingetragen werden.
 - h) Wenn Baumassnahmen für den Schneeabwurf erforderlich sind, so bedürfen diese einer Baubewilligung.
 - i) Werden aufgrund des Schneeeintrags in den Rhein negative Auswirkungen sichtbar, so kann diese Bewilligung angepasst oder widerrufen werden. Dies ist auch der Fall, wenn sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse bzw. die Kenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse ändern.
 - j) Eine allfällige spätere Aufhebung der Einleitung ist dem Amt für Natur und Umwelt zu melden.
 - k) Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Gewässers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie der ELZ (Tel. 117/118) zu melden.
2. Werden die obigen Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Die Kontrolle der fischereirechtlichen Auflagen obliegt dem Fischereiaufseher.
3. Gemäss den Erwägungen wird für die Bewilligungserteilung folgende Gebühr erhoben:

Fr. 500.–

Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsbeschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

5. Mitteilung an:

- Stadt Chur, Grün und Werkbetrieb, Industriestrasse 14, 7000 Chur (mit Rechnung und Einzahlungsschein)
- Amt für Jagd und Fischerei, Curdin Meiler, Fischereiaufseher, Dorfstrasse 1, 7405 Rothenbrunnen (mit Skizzen der Schneedeponiestellen der Stadt Chur)
- Amt für Jagd und Fischerei, Ringstrasse 10, intern (mit Skizzen der Schneedeponiestellen der Stadt Chur)

Abteilung Grund- und Siedlungswasser

Yves Quirin
Abteilungsleiter

**Stadt Chur**

- 1. April 2026

ms

Grün und Werkbetrieb

Gian-Andrea Lombris
Industriestrasse 14
7000 Chur
Telefon +41 81 254 47 43
gian-andrea.lombris@chur.ch
www.chur.ch

Grün und Werkbetrieb, Industriestrasse 14, 7000 Chur

Amt für Natur und Umwelt GR
Herr Yves Quirin
Leiter Grund- und Siedlungswasser
Ringstrasse 10
7001 Chur

Chur, 30. März 2026

Gesuch um eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung, Stadt Chur

Sehr geehrter Herr Quirin, geschätzter Yves

Die Stadt Chur ersucht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) um die Bewilligung, bei der Schneeräumung auf dem Strassennetz der Stadt Chur nicht verschmutzten Schnee innerhalb von 48 Stunden mittels Direkteintrag in ein Gewässer abzulagern.

Mit der Amtsverfügung vom 25. Februar 2019 erteilte das Amt für Natur und Umwelt der Stadt Chur die Bewilligung, unverschmutzten Schnee an zwei Standorten in Gewässer einzutragen. Bei starken Schneefällen zeigte sich jedoch, dass die bestehende Eintragsstelle am Rhein nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt. Dies führte zu langen Wartezeiten für die Lastwagen und damit verbunden zu ineffizienten Abläufen sowie zu Verzögerungen bei der Schneeräumung im Siedlungsgebiet.

Die Erfahrungen aus vergangenen Winterereignissen verdeutlichen, dass zur Sicherstellung eines reibungslosen und effizienten Winterdienstes ein zusätzlicher Eintragsstandort erforderlich ist. Dadurch kann mehr sauberer Schnee effizient abgeführt werden. Zudem können die Eintragskapazitäten erhöht, Transportwege verkürzt und Einsatzzeiten optimiert werden. Der Eintrag des Schnees soll dabei mittels Radlader erfolgen. Gleichzeitig wird die bestehende Infrastruktur entlastet und die Verkehrssicherheit während Spitzenereignissen verbessert.

Wir danken bestens für die bisherigen Kontakte, die Prüfung unseres Gesuches und hoffen auf eine zeitnahe Bearbeitung sowie eine positive Antwort.



Freundliche Grüße

Gian-Andrea Lombris
Dienststellenleiter Grün und Werkbetrieb

Beilagen

Situationspläne 1-3

Eintragstelle_Calanda_ SP 1

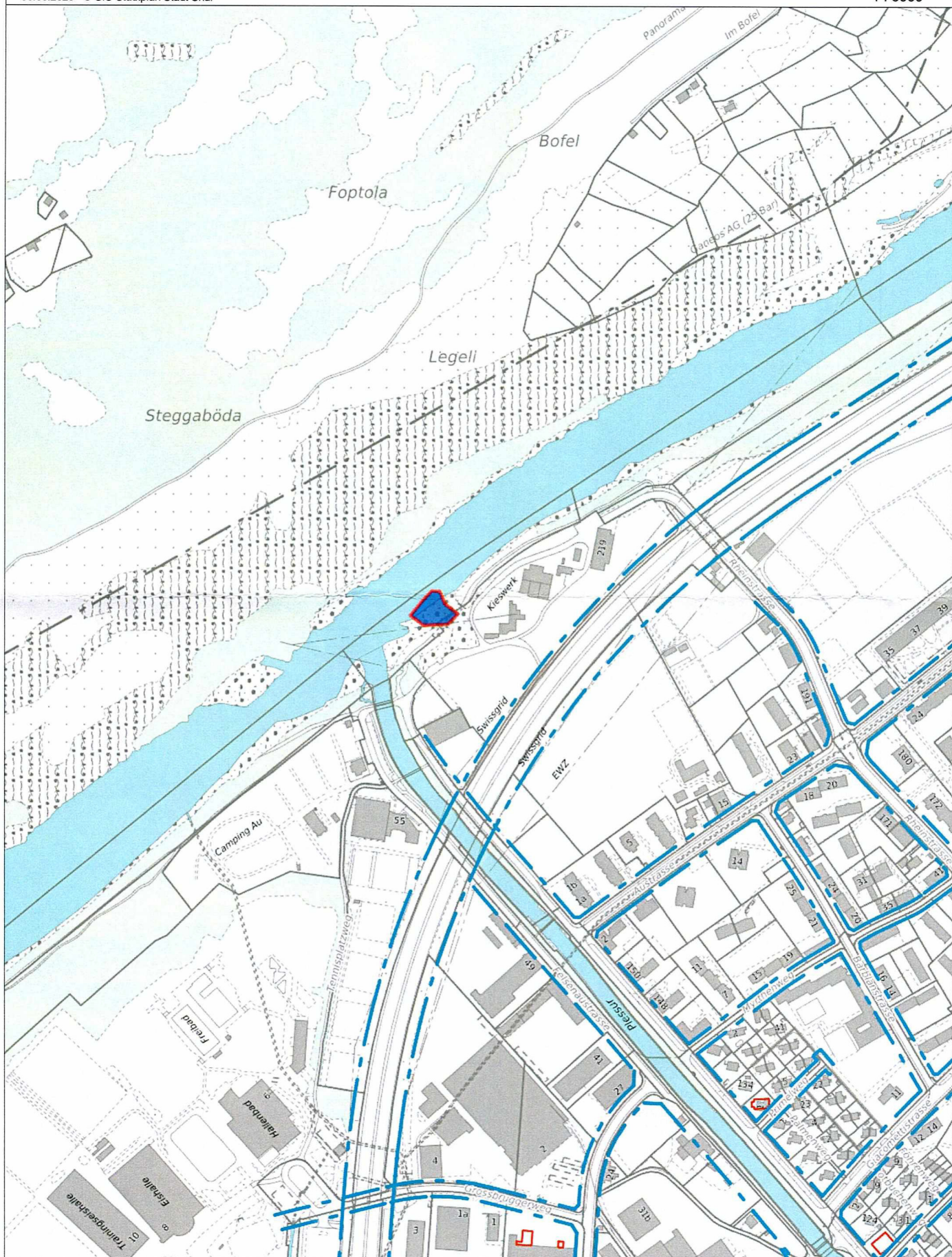
30.03.2026 - © GIS-Stadtplan Stadt Chur



Stadt Chur



1 : 5000



Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Chur. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

Eintragstelle_Calanda_ SP 2

30.03.2026 - © GIS-Stadtplan Stadt Chur



Stadt Chur



1 : 1000



Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Chur. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

Eintragstelle_Calanda_ SP 3

30.03.2026 - © GIS-Stadtplan Stadt Chur



Stadt Chur



1 : 500



Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Chur. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.